

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der AVR Energie GmbH einschließlich Montagebedingungen für Unternehmer

## 1. Vertragsschluss

1.1 Diese Verkaufsbedingungen einschließlich Montagebedingungen haben Gültigkeit für den Verkauf von Waren durch die AVR Energie GmbH (AVR) an Kunden im gewerblichen Bereich, im Folgenden „Käufer“ genannt.

1.2 Es gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen der AVR Energie GmbH. Entgegenstehenden oder von den Verkaufsbedingungen der AVR abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen in der zum jeweiligen Vertragsschluss geltenden Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Verkaufsbedingungen bedarf.

1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Die Angebote der AVR sind bis zum Vertragsschluss freibleibend. Eine Auftragsbestätigung erfolgt in Textform.

1.6 AVR behält sich an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AVR.

## 2. Umfang der Leistungspflicht

2.1 Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

2.2 Aus der Übergabe von Unterlagen an den Käufer (Produktangaben, Merkblätter etc.) folgt weder eine Beschaffenheitsvereinbarung oder -garantie. Beschaffenheitsvereinbarungen oder Beschaffenheitsgarantien müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

2.3 AVR ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der übernommenen Pflichten zu beauftragen.

2.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AVR berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

2.5 Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 3. Gefahrenübergang - Verpackungskosten

3.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3.2 Sofern der Käufer es wünscht, wird die AVR Energie GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

3.3 AVR ist zu Teilleistungen berechtigt, wobei dem Käufer hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bei Teilleistungen gelten hinsichtlich des Gefahrübergangs Abs. (1) und (2) entsprechend.

## 4. Preise - Zahlungsbedingungen

4.1 Die Verkaufspreise verstehen sich, soweit nichts anderes in Textform vereinbart worden ist, als Nettopreise. Sollte AVR in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist AVR berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden.

4.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist AVR berechtigt, Zinsen und Ersatz des sonstigen Verzugschadens gem. § 288 BGB zu verlangen; weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt. Ab der 1. Mahnung ist die AVR

berechtigt, von dem Käufer Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung zu fordern. Diese wird auf die Schadenspauschale gem. § 288 Abs. 5 S. 1 BGB angerechnet, deren Geltendmachung durch die vorliegende Regelung nicht berührt wird.

4.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AVR anerkannt worden sind.

## 5. Gewährleistung

5.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB gilt auch für den Käufer, der kein Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist.

5.2 Erkennbare Mängel sind AVR innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind AVR unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Äußerliche Schäden der Verpackung sind in den Lieferpapieren/Frachtunterlagen zu vermerken bzw. dem Spediteur anzuzeigen und AVR unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Fristgerecht angezeigte Mängel werden nach Wahl der AVR, unter Berücksichtigung des Interesses des Käufers, entweder beseitigt oder es wird eine mangelfreie Ware nachgeliefert. Soweit eine Mangelbeseitigung oder Nachlieferung den Mangel nicht beseitigen kann, stehen dem Käufer nach einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen, die gesetzlichen Mängelrechte zu.

Ansprüche des Käufers nach § 439 Abs. 2 S. 2 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, AVR hat den Mangel zu vertreten. §§ 445a, 445b, 478 BGB bleiben unberührt.

## 6. Haftungsbeschränkung

Weitergehende als in Ziff. 5 vorgesehene Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der verschuldeten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der AVR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden, wegen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Es wird vermutet, dass der vertragstypisch vorhersehbare Schaden in diesem Fall der Höhe des Preises der Leistung entspricht.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 AVR behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AVR berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch AVR liegt ein Rücktritt vom Vertrag. AVR ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers — abzüglich angemessener Verwertungskosten — anzurechnen.

7.2 Hat der Käufer den Kaufpreis der gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit AVR von dem Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich AVR darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

7.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der AVR stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf der Waren, an denen sich AVR das Eigentum vorbehalten kann, tritt der Käufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit AVR an diese ab. Sofern AVR im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von der AVR unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. AVR verpflichtet sich

jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann AVR verlangen, dass der Käufer AVR die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für AVR vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der AVR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die AVR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.6 Wird die Kaufsache mit anderen, AVR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AVR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer AVR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AVR.

7.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten nicht nur kurzfristig die Forderungen der AVR um mehr als 10% bezogen auf den Schätzwert des Sicherungsguts, ist AVR auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung von AVR beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von AVR verpflichtet.

7.8 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit AVR Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AVR gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

## 8. Verjährung

8.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von AVR gelieferten Ware bei dem Käufer.

8.2 Anstelle der Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- b) im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht von AVR, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden,
- c) für Ansprüche gegen AVR wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
- d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AVR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AVR Energie GmbH beruhen,
- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AVR oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AVR beruhen,
- f) im Falle des Weiterverkaufs der Waren an einen Verbraucher als Endkunden; in diesem Fall gelten §§ 445a, 445b, 478 BGB.

8.3 Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der AVR einzuholen.

## 9. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder bei Zahlungsverzug, kann die AVR, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

## 10. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der AVR liegen die Verfügbarkeit der Ware reduzieren, so dass die AVR ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist AVR für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist AVR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 11. Montagebedingungen

Sofern die AVR vom Käufer zusätzlich mit der Montage von verkauften Gegenständen beauftragt wurde, gelten zusätzlich und ergänzend folgende Regelungen:

11.1. Der Käufer stellt die für die Durchführung der Montage erforderliche Energie (Strom, Gas, Wasser, Licht, Wärme) in der benötigten Menge und Qualität kostenlos zur Verfügung.

11.2. Der Käufer hat zum Schutz des Montagepersonals und des Besitzes der AVR erforderliche Maßnahmen zu treffen, sofern solche erforderlich sind.

11.3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen.

11.4. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die AVR nicht zu vertreten haben, so hat der Käufer alle Kosten für die Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.

11.5. AVR haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme derer Liefergegenstände. AVR haftet nicht für die Arbeiten der Aufsteller, des Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht unmittelbar mit der Lieferung und Montage zusammenhängen und vom Käufer veranlasst wurden.

11.6. Der Käufer vergütet AVR, die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise für Arbeitszeiten, Fahrzeiten, Fahrtkosten der Fahrzeuge, Reisekosten sowie Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für geliefertes Montagematerial, Ersatzteile, Bauteile ferner Entsorgungskosten und Werkzeuggestaltung und aller sonstigen im Zusammenhang mit der Montage angefallenen Kosten. Fahrzeiten sind Arbeitszeiten.

## 12. Gerichtsstand - Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist Sinsheim.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 13. Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.